

# Sodesurtheil

einer ledigen Mannsperson

Namens

Lorenz S.

alt 26. Jahre,

In Starzting bey Neuenlembach in B. D. W. W. gebürtig

Katholischer Religion,



Welches in Folge der bey dem allhiesigen K. K. Stadt- und Landgerichte wider ihn abgeführten Criminal-Verfahung, und darüber geschöpften, auch von einer hochlöbl. Landesfürstl. Nied. Oest. Regierung bestätigten Erkenntniß an gleich eruannten Lorenz S. dem zu Ende angeführten Inhalte gemäß heute den 23. Hornung 1775. allhier in Wien vollzogen wird.

18

## Zinhalt seines Verbrechens.

Dieser Lorenz H. verließ in dem 17. Jahre seines Alters das väterliche Haus, und diente in der Gegend seines Geburtsortes nur eine kurze Zeit, bey verschiedenen Bauern als Knecht, während welcher seiner Dienstzeit er zu Dornberg außer Neuenlengbach im Jahre 1765 nach Joanni zweyen dortigen Bauernknechten aus ihren versperrten, und gewaltsam aufgesprengten Truben nächtlicher Weile einiges Gewand entwendet, und damit sich flüchtig gemacht hat, worüber er aber von erst erwehnt verlustigten Knechten in einigen Tagen darauf betreten, auf ihre Veranstaltung zu Neuenlengbach handfest gemacht, und nach der allda mit ihm dießhalb vorgenommenen gerichtlichen Untersuchung in Betreff dieses auf 12 fl. 49 kr. angesetzt, und sohin durch beschene Zurückstellung der gesamt entfremdeten Kleiderfabrikstücke gänzlich gehobenen Diebstahls über den ausgestandenen Arrest wiederum frey entlassen worden ist.

Hierauf hielt er Lorenz H. bey seinem Vater, einem Kleinhändler, durch einige Zeit sich dienstlos auf, und suchte, seinem Vorgeben gemäß, theils allhier, theils auf dem Lande Dienst, unter welchem herumziehen er nicht nur zu Rappoltenkirchen zwey auf 9 fl. 47 kr. sich belaufene Diebstähle abermal unternommen, sondern auch zu Steinbach eine Kuhe von der Walde, und sohin eine andere zu Oberdorf aus dem unversperrten Stall in dem beschwornen Werthe zusammen von 43 fl. hinweggetrieben hat. Da er aber bey Hinwegtreibung der letzteren auf der Straße sich alenthalben verdächtig machte, wurde er gefänglich angehalten, und in das Landgericht Königstetten eingeliefert, wo wider ihn nach dießfälligen abgelegten Bekäntnisse im Jahre 1767 ein ordentlicher Criminalproceß abgefasset, er aber sodann nach gehobenem und zum Theil beschwornen ganzen Verlustsbetrag von 52 fl. 47 kr. auf ein Jahr in Band und Eisen zur öffentlichen Arbeit verurtheilet, und

und von dem dasigen Landgerichtsbezirk auf ewig abgeschaffet worden ist.

Allein diese gerichtliche Verfahr- und Abstraffung besserte ihn Lorenz H. keineswegs, indem er selbstgeständigermaßen sohin dem Müßiggange nachgab, auf die Tabackeinschwärzung sich verlegte, gerichtlich bekantnen Dieben wechselweise sich zugesellte, und neuersdings dem Stehlen dergestalten ergab, daß er von dieser Zeit an, ungeachtet er darzwischen dieserwegen nicht nur bey dem Landgerichte Purkerstorf einmal, sondern auch allhier dreyimal gefänglich innengerathen, mit einer gemessenen Zuchthausstrafe belegt, und sohin mit dem Fußschube in sein Geburtsort befördert worden ist, vermög seines freymüthigen Geständnisses theils allein, theils mit anderen Diebsgespännern zusammen 114 Diebstähle meistens bey der Nacht, mittelst gewaltsamen Einbrüchen, sowohl hier in Wien, als auch verschiedentlich auf dem Lande verübet hat.

Obchon nun derer gesammte Verlustsbeträge im ganzen Werthe 476 fl. 43 kr. ausmachen, so sind doch von sothanen diebischen Unternehmungen nicht mehr als 38 in die rechtsbeständige Gewisheit gesetzt, und in zusammengehaltenem Werthe von 414 fl. 21 kr. beeidiget worden, die übrigen aber in Betrag von 62 fl. 22 kr. unbeschworen geblieben, woran theils über die Zurückstellung einiger noch zu erholten gewesenem geringschätigen Fabrikstücke, theils über die von den verlustigten Partheyen geschehene Nachsicht, und zwar an dem ersten noch ein Schadensrest von 312 fl. 14. kr. von dem letzteren hingegen von 34 fl. 22. kr. verbleibet.

## Inhalt seines Urtheils.

Dieser Lorenz H. solle vor das allhiefige Schotten-  
thor auf die gewöhnliche Richtstatt geführt, und allda  
mit dem Strang vom Leben zum Tod hingerichtet wer-  
den.

Dieses thme zur wohlverdienten Strafe, andern seines gleichen aber zum spieglenden Abscheu.

Gott sey seiner armen Seele gnädig und barmherzig!

